

Recht der Internationalen Wirtschaft

9|2025

Betriebs-Berater International

5.9.2025 | 71. Jg.
Seiten 549–624

DIE ERSTE SEITE

Dr. Talke Ovie

Exportkontrolle in Konflikt- und doch zukunftssträchtigen Zeiten – Schema F war gestern

UPDATE AUS DER PRAXIS

Dr. Nicholas Schoch

Aktuelle Entwicklungen zu verfahrensbeendenden Vereinbarungen im Unternehmensstrafrecht in Europa | 549

AUFSÄTZE

Klaus Vorpeil

Neuere Entwicklungen im englischen Handels- und Wirtschaftsrecht | 552

Prof. Dr. Rolf Wagner

Die Anti-SLAPP-Richtlinie einschließlich ihres Verhältnisses zu anderen Rechtsinstrumenten der ziviljustiziellen Zusammenarbeit | 576

Thomas Kollruss und Isabelle Priester

Unionsrechtswidrigkeit des § 34c Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Var. 2 EStG | 581

LÄNDERREPORTE

Klaus-Peter Kessler und Dr. Beata Pankowska-Lier

Länderreport Ukraine | 586

Michael Werner, Estelle Seiler und Sinpei Sher

Länderreport Taiwan | 590

Martin Wörlein

Länderreport Indien | 593

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Alleinvertriebsvereinbarungen – Beschränkung des aktiven Verkaufs in ein ausschließlich zugewiesenes Gebiet – kein aktiver Verkauf durch andere Abnehmer in dieses Gebiet | 596

EuGH: Vergleichende Werbung und Mitbewerber-Eigenschaft eines Online-Vergleichsdienstes für Versicherungsangebote | 600

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

BfH: Entstrickung durch Überführung von Wirtschaftsgütern in ausländische Betriebsstätte – verfassungsrechtliches Vertrauensschutzgebot bei rückwirkenden Gesetzen | 620

Martin Wörlein, Rechtsanwalt, Nürnberg

Länderreport Indien

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Die Regierungskoalition unter Führung des langjährigen Premier *Modi* setzt ihre Arbeit konsistent mit der bisherigen Strategie fort. Die Zielsetzung bleibt unverändert, „Make in India“ zu fördern durch Incentivierung der Produktion von Produkten im Inland gegenüber dem Import aus dem Ausland. Unverändert wird bei öffentlichen Ausschreibungen besonderes Augenmerk gelegt auf lokale Wertschöpfung. Außenpolitische Entwicklungen haben dabei in der ersten Jahreshälfte 2025 die Aufmerksamkeit der Regierung jedoch stark in Anspruch genommen. Hier zu nennen sind die Verhandlung von Freihandelsabkommen und eine militärische Auseinandersetzung mit dem Nachbarland Pakistan. Daneben bestehen unverändert die Ziele unter anderem der Verbesserung der nationalen Infrastruktur in allen Bereichen und der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes.

II. Rechtliche Neuerungen im Überblick

1. Arbeitsrecht

a) Entfall der gesetzlichen Abfindungszahlung bei Ausscheiden

Das indische Arbeitsrecht sieht generell vor, dass ein Arbeitnehmer (ab Betriebszugehörigkeit von rund fünf Jahren) bei Ausscheiden aus dem Unternehmen, sei es durch Arbeitgeberkündigung oder Eigenkündigung, Anspruch auf eine Geldzahlung hat (Payment of Gratuity Act, 1972). Die Höhe richtet sich nach dem zuletzt bezogenen Gehalt und der Dauer der Betriebszugehörigkeit. Nur in Sonderfällen von schwerem Fehlverhalten entfällt dieser Anspruch.

In der Entscheidung *Western Coal Fields Ltd. v. Manohar Govinda Fulzele* (2025 SCC Online SC 345) hat der indische obersten Gerichtshof (Supreme Court of India) das Thema des Entfallens des Anspruchs konkretisiert. Es wurde klargestellt, dass eine strafrechtliche Verurteilung dabei nicht vorliegen muss. Es genügt ein moralisch vorwerfbares Fehlverhalten, welches sich aus einer betriebsinternen disziplinarischen Ermittlung ergibt. Der Einbehalt der Ausscheidens-Zahlung ist daher auch möglich, wenn ein etwaiges strafrechtliches Verfahren noch andauert.

Nach wie vor besteht jedoch auch der Prüfungsmaßstab, wonach die Höhe des Einbehalts in angemessenem Verhältnis zu der Pflichtverletzung stehen muss.

b) Widerruf einer Einstellungszusage

Die Entscheidung *Matthew Johnson Dara v. Hindustan Urvarak and Rasayan Ltd.* (WP. (C) 11818/2024), des Delhi High Court betraf den Fall, dass ein Arbeitgeber eine formale Einstellungszusage ausgestellt hatte, welche durch den Arbeitnehmer angenommen worden war. Die Einstellungszusage war unter der Bedingung erfolgt, dass eine Freigabe durch den bisherigen Arbeitgeber binnen 30 Tagen vorgelegt werden musste. Als die Freigabe nicht beigebracht wurde,

zog der Arbeitgeber die Anstellungszusage zurück. Weitere Gründe für den Widerruf wurden nicht vorgetragen. Der Delhi High Court entschied in dem Fall, dass der Widerruf unwirksam war und ein Arbeitsverhältnis zustande gekommen war, da das Fehlen der genannten Formalie kein hinreichend schwerwiegender Grund für den Dienstantritt des Arbeitnehmers gewesen sei.

In der Praxis bedeutet dies für Arbeitgeber, die Abläufe bei Neueinstellungen zu überprüfen, einschließlich der Fragestellung des nach wie vor relevanten Bestätigungsschreibens des vorherigen Arbeitgebers.

2. Sozialversicherungsrecht

Bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte oder Sachverhalte sind Arbeitgeber verpflichtet, Beiträge zu einem Arbeitnehmersparplan (Employees' Provident Fund) abzuführen. Mit Verlautbarung vom 14. 6. 2024 wurden neue Sanktionsregelungen erlassen (Notification no. (G.S.R. 329(E)), Employees' Provident Funds (Amendment) Scheme 2024). Im Falle unterlassener oder verspäteter Abführung der Beiträge oder Übertragung von Guthaben kann ein Strafzuschlag von einem Prozent pro Monat auf den rückständigen Betrag auferlegt werden. Dies ist Teil der Initiative der Regierung, die Regelungen zur sozialen Sicherung wirksamer durchzusetzen.

3. Schutz vor sexueller Belästigung

Die Umsetzung des bereits seit 2013 bestehenden Gesetzes zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz wird für die Region New Delhi nun über einen digitalen Kanal ermöglicht. Mit Verordnung vom 6. 1. 2025 wurde der elektronische Anzeigeweg „She-Box Portal“ für die Einreichung von Beschwerden in modernisierter Form bekanntgemacht. Die durch das Ministerium für Frauen und Kinder erstellte Plattform besteht seit August 2024 und wurde um diverse Funktionalitäten erweitert, Arbeitgeber werden nun angehalten, sich zu registrieren und ihre Arbeitnehmer auf den Kanal zur Einreichung von Anzeigen aufmerksam zu machen. Daneben besteht nach wie vor der traditionelle Weg der Beschwerde direkt bei der zuständigen Behörde und auch über das für die meisten Betriebe vorgeschriebene interne Meldesystem. Die Neuregelung betont die Strategie zur Digitalisierung der Verwaltung.

4. Handelsrecht

Ausweitung der Anforderungen für Produktregistrierung beim Bureau of Indian Standards (BIS)

Für den Import von bestimmten Produkten war schon seit längerer Zeit eine BIS – Registrierung des betroffenen Produktes erforderlich. Betroffen waren vor allem Erzeugnisse im Bereich Elektronik. Durch Rechtsverordnung vom August 2024 wurde der Anwendungsbereich jedoch nun drastisch ausgeweitet und erfasst nun Maschinen und Geräte verschiedenster Art, gerade auch solche, welche typischerweise

durch deutsche Maschinen- und Anlagenlieferanten nach Indien geliefert werden (**BIS Scheme X 2024 Notification – Machinery and Electrical Equipment Safety (Omnibus Technical Regulation) Order**, 2024 vom 28. 8. 2024).

Nichtbestehen einer BIS-Registrierung von betroffenen Produkten führt ab dem Geltungsstichtag dazu, dass die Zollbehörde die Einfuhr der Ware verweigert.

Eine BIS-Registrierung erfordert detaillierte technische Antragsunterlagen, im weiteren Verlauf des Antragsverfahrens erfolgt in der Regel eine Besichtigung der Fertigungsstätte bzw. der Fertigungsstätten des Produkts im Ausland durch Inspektoren des BIS. Naturgemäß bedeutet dies daher einen erheblichen Zeitbedarf, bis eine Registrierung letztlich erteilt wird.

Der Geltungsstichtag ist durch Rundschreiben vom 12. 6. 2025 zuletzt festgelegt auf den 1. 9. 2026 (Machinery and Electrical Equipment Safety (Omnibus Technical Regulation) Amendment Order, 2025). Ursprünglich war sogar Ende August 2025 als Frist festgelegt, aufgrund der Kapazitätsengpässe bei der Genehmigungsbehörde wurde diese Frist jedoch letztlich verlängert.

Ausführungsvorschriften wurden veröffentlicht mit Verlautbarung vom 11. 7. 2025 (Guidelines for Grant of Certification as per the Conformity Assessment Scheme – X of Schedule – II of BIS (Conformity Assessment) Regulations, 2018). Hieraus ergeben sich nun Regelungen zu den Abläufen, Zeitvorgaben und Gebühren für den Antragsprozess.

In der Praxis müssen Unternehmen, welche Produkte nach Indien einführen sich daher mit dem Anwendungsbereich der Registrierungspflicht befassen durch Analyse, ob Produkte betroffen sind, sodann mit dem entsprechenden Antragsverfahren. Es ist damit zu rechnen, dass bei Fertigungsstätten in China erhebliche Schwierigkeiten und Verzögerungen bestehen werden bei dem Antragsverfahren.

Während im Bereich des Antragsverfahrens Einzelheiten noch präzisiert werden, geht man allgemein davon aus, dass Unternehmen sich mit dem Verfahren befassen und eine Registrierung einholen müssen. Langlaufende Lieferverpflichtungen über August 2026 können von dem BIS-Erfordernis künftig betroffen sein.

Die massive Ausweitung der BIS-Registrierungspflicht ist Teil der Strategie der indischen Regierung, Produktion von Maschinen und technischen Geräten in Indien zu fördern und Importe weiter zu regulieren.

5. Gesellschaftsrecht

a) Elektronisches Wertpapierkonto für ausländische Gesellschafter

Seit Oktober 2023 müssen Anteile an indischen Gesellschaften in elektronischer Form überführt werden durch Einbuchung in ein elektronisches Wertpapierkonto (Share Demat Account). Die Frist für Umwandlung von Anteilen an schon länger bestehenden Gesellschaften wurde durch Verlautbarung des zuständigen Ministeriums verlängert auf 30. 6. 2025. Nach Fristablauf können Anteilsübertragungen oder Kapitalmaßnahmen nur noch über das elektronische Wertpapierkonto vorgenommen werden. Für neu gegründete Gesellschaften muss die Überleitung jeweils binnen 18 Monaten nach Ende des ersten Finanzjahres erfolgt sein. Die

Neuerung hat das Ziel, Transparenz bei Anteilsübertragungen zu erhöhen.

b) Gesellschafterversammlung per Videokonferenz

Das zuständige Ministerium hat durch Verlautbarung im Jahr 2025 bestätigt, dass Gesellschafterversammlungen, welche in den Jahren 2024 oder 2025 fällig sind, im Wege der Videokonferenz abgehalten werden können. Es bestehen dabei nach wie vor Dokumentationspflichten. Dies gilt für Versammlungen mit Fälligkeit bis 30. 9. 2025 und sowohl für die Jahreshauptversammlung (Annual General Meeting) als auch für außerordentliche Gesellschafterversammlungen (Extraordinary General Meeting). Ausdrücklich unverändert bleiben danach die gesetzlichen Fristen für die Fälligkeit der Jahreshauptversammlung.

6. Devisenrecht

a) Erleichterungen bei Konten nichtansässiger Personen

Die indische Zentralbank hat im Jahr 2025 eine Regelung zu Auslandskonten erlassen (Foreign Exchange Management (Deposit)(Fifth Amendment) Regulations, 2025).

Danach können außerhalb Indiens ansässige Personen anlassbezogene Rupienkonten (Special Non-Resident Rupee (SNRR) Accounts) nun auch bei ausländischen Filialen dafür zugelassener indischer Geschäftsbanken eröffnen. Des Weiteren können derartige Konten nunmehr auch für allgemeine Zwecke des Zahlungsverkehrs eröffnet werden. Dies eröffnet erweiterte Anwendungsmöglichkeiten. Die Konten können während der gesamten Dauer der Geschäftstätigkeit des ausländischen Kontoinhabers aufrechterhalten werden.

b) Grenzüberschreitende Kapitalbeteiligungen

Im Jahr 2025 hat die indische Zentralbank die neuen Regelungen zu ausländischen Kapitalbeteiligungen an indischen Gesellschaften veröffentlicht (Foreign Exchange Management (Mode of Payment and Reporting of Non-Debt Instrument) (Third Amendment) Regulations 2025). Die Neuregelung betrifft den Kapitalfluss und die Berichtspflichten für Kapitalbeteiligungen ausländischer Investoren an indischen Gesellschaften. Die grundlegenden devisenrechtlichen gesetzlichen Regelungen und Beschränkungen (Foreign Exchange Management Act, 1999) bleiben dabei unverändert. Die neuen Regelungen dienen der transparenteren Darstellung, erhöhter Rechtssicherheit und einheitlicher Handhabung bei Kapitalbeteiligungen aus dem Ausland.

Es werden Kategorien von Transaktionen gebildet, für welche jeweils die vorgeschriebenen Zahlungswege und Repatriierung von Veräußerungserlösen geregelt werden:

- Kauf oder Verkauf von Kapitalbeteiligungen an einer indischen Gesellschaft durch eine im Ausland ansässige Person
- Beteiligung durch ausländische Kapitalbeteiligungsgesellschaften (Foreign Portfolio Investors)
- Beteiligung an einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Partnership)
- Beteiligung durch einen ausländischen Risikokapitalgeber (Foreign Venture Capital Investor)
- Beteiligung einer im Ausland ansässigen Person an einer Investitionsvehikel-Gesellschaft (Investment Vehicle)

- Ausgabe indischer Hinterlegungsscheine
- Ausgabe von Wandelanleihen durch ein indisches Start-up
 - Investment by a person resident outside India in an Investment Vehicle
 - Issue of Indian Depository Receipts
 - Issue of Convertible Notes by an Indian start-up company.

7. Steuerrecht

a) Steuersätze für natürliche Personen

Im Rahmen des Jahreshaushaltsgesetzes 2025 wurden die persönlichen Steuersätze reduziert. Im Rahmen einer progressiven Steigerung wird der Spitzensteuersatz von 30% nunmehr erreicht ab einem Jahreseinkommen von umgerechnet rund EUR 24 000 (INR 2,4 Mio.). Im unteren Einkommensbereich werden aufgrund von erhöhten pauschalen Abzügen Steuern erstmals ab einem Jahreseinkommen von umgerechnet rund EUR 12 000 fällig, dann in Höhe von 15%.

b) Pauschalsteuer für technische Dienstleistungen im Bereich Elektronikproduktion

Eine neugeschaffene Vergünstigung betrifft nicht in Indien ansässige Erbringer technischer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb von Produktionsstätten im Elektronikbereich. Es muss sich hierbei um Fertigungsstätten handeln, welche entsprechend des Rahmenplans der Regierung errichtet bzw. betrieben werden.

Die Vergünstigung sieht vor, dass nur 25% der Einkünfte der indischen Besteuerung unterworfen werden, was in einer Besteuerung von unter 10% der Bruttoeinnahmen resultiert.

c) Neufassung Einkommensteuergesetz 2025

Im Februar 2025 wurde dem indischen Parlament die Neufassung des Einkommensteuergesetzes vorgelegt (New Income-Tax Bill, 2025). Durch die Neufassung soll das bestehende Einkommensteuergesetz (Income-Tax Act, 1961) abgelöst werden. Hauptziel der Neufassung ist eine generelle Überprüfung der bestehenden Rechtslage und eine deutlich verbesserte sprachliche Darstellung der Bestimmungen mit dem Ziel höherer Transparenz und besserer Verständlichkeit und daher höherer Rechtssicherheit.

Der Gesetzesentwurf wurde einem Parlamentsausschuss zugeleitet, der im Juli 2025 seinen Bericht erstattet hat. Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist nun zu beobachten. Es wird allgemein jedoch nicht erwartet, dass die sprachliche Neufassung auch bedeutende inhaltliche Neuerungen bringt, solche Neuerungen werden in der Regel jeweils im Rahmen der jährlichen Haushaltsgesetzgebung („Budget“) umgesetzt.

d) Verfahrenserleichterungen im Bereich steuerliche Verrechnungspreise

Im Jahressteuergesetz 2025 wurde ein neuer Verfahrensansatz im Bereich steuerliche Verrechnungspreise vorgestellt. Ziel ist eine Vereinfachung des Verfahrens für Steuerpflichtigen und Verwaltung. Nach dieser neuen Struktur gilt der durch den Verrechnungspreis-Veranlagungsbeamten für ein bestimmtes Finanzjahr festgestellte steuerliche Verrechnungspreis auch für vergleichbare Transaktionen in den beiden darauf unmittelbar folgenden Jahren („Block Assessment Scheme“). Diese Vereinfachung bringt die teilweise herausfordernde indische Handhabung des Themas der steuerlichen Verrechnungspreise in Einklang mit international üblichen Strukturen und dürfte dazu beitragen, Rechtsbehelfsverfahren über identische Sachverhalte zu vermeiden.

e) Nachträgliche Änderung von Zollerklärungen

Nach einer Änderung im Zollgesetz (Customs Act) ist es für den Aussteller der Erklärung (Importeur oder Exporteur) nun auch nach Zollabfertigung möglich, Zollerklärungen aus eigener Initiative zu ändern. Durch diese Verfahrensänderung können nachträglich selbst festgestellte Unstimmigkeiten oder Fehler korrigiert werden, verbunden mit Nachzahlung von Abgaben einschließlich Verzugszinsen. Durch diese praktisch bedeutsame Verfahrensoption der Selbstkorrektur wird die Festsetzung von Bußgeldern vermieden mit dem Ziel eines transparenten und effizienteren Zollprozesses.

III. Bewertung

Auch ohne Fundamental-Reformen ist aus einer Vielzahl von rechtlichen Neuerungen ersichtlich, dass „Make in India“ und dann bevorzugt auch resultierende Exporte nach wie vor im Fokus der gesamtwirtschaftlichen Strategie stehen. Daneben machen Verbesserungen in Detailregelungen im Zusammenhang mit der Arbeits- und Sozialgesetzgebung deutlich, dass das Augenmerk auf Arbeitnehmerrechte und die wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer gerichtet bleibt. Die Anhebung der Grenze für das Eingreifen einer Einkommensbesteuerung unterstreicht, dass eine nach wie vor stark wachsende Mittelschicht in die Lage versetzt werden soll, zum Binnenkonsum beizutragen.



Martin Wörlein

Rechtsanwalt, Partner der internationalen Beratungs- und Prüfungsgesellschaft Rödl & Partner. Studium u.a. in Edinburgh, Heidelberg (Juristisches Staatsexamen) und an der University of California (Berkeley und Davis; Master in International Commercial Law). Er leitet seit 2006 das Indien-Team bei Rödl & Partner und betreut deutsche Unternehmen, vorrangig in den Bereichen Joint Ventures und Konfliktbeilegung in Indien.